



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Nur per E-Mail!

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Bayer. Staatsministerium für Digitales

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
25 – P 2628 – 1/22

München, 24. März 2020
Durchwahl: 089 2306-2581
Telefax: 089 2306-2817
Name: Frau Ewinger

**Vollzug des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personen-
kraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L);
hier: Auswirkungen der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aus-
breitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2 auf die Tätigkeit der
Pkw-Fahrer und die Bemessung des Pauschalentgelts**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Pkw-Fahrerinnen/Pkw-Fahrer erhalten ein Pauschalentgelt, mit dem das Tabellenentgelt sowie das Entgelt für Überstunden und Zeitzuschläge für Überstunden abgegolten sind.

Die Höhe des Pauschalentgelts der Pkw-Fahrerinnen/Pkw-Fahrer bemisst sich nach der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit im vorangegangenen Kalenderhalbjahr in der jeweiligen Pauschalgruppe der Entgeltgruppe. Bei Fahrerinnen/Fahrern, die im vorangegangenen Kalenderhalbjahr nicht als Fahrerin/Fahrer beschäftigt waren, bemisst sich die Höhe des Pauschalentgelts bis zum Schluss des laufenden Kalenderhalbjahres nach der Arbeitszeit im jeweiligen Kalendermonat. Bei Fahrerinnen/Fahrern, die zu einer anderen Dienststelle versetzt werden, richtet sich die Höhe des Pauschalentgelts bis zum Schluss des laufenden Kalenderhalbjahres nach der Monatsarbeitszeit im jeweiligen Kalendermonat bei der neuen Dienststelle.

Die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2 führen zu erheblichen Einschränkungen bei der Durchführung von Dienstreisen mit der Folge, dass viele Pkw-Fahrerinnen/Pkw-Fahrer wesentlich weniger Fahrten durchzuführen haben und letztlich aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die für die Zuordnung zu der jeweiligen Pauschalgruppe erforderlichen Stunden im ersten Kalenderhalbjahr 2020 voraussichtlich nicht erreichen werden.

Nach den tariflichen Vorschriften wären die Fahrerinnen/Fahrer daher ab 1. Juli 2020 u. U. einer niedrigeren Pauschalgruppe zuzuordnen. Bei Fahrerinnen/Fahrern, die erst kürzlich eingestellt bzw. von einer anderen Dienststelle versetzt wurden, könnte sich die eingeschränkte Fahrtätigkeit bereits ab dem 1. April 2020 auswirken.

Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ist deshalb damit einverstanden, dass sich zur Vermeidung von Einkommenseinbußen das Pauschalentgelt im zweiten Kalenderhalbjahr 2020 **nicht** nach der **durchschnittlichen Monatsarbeitszeit im ersten Kalenderhalbjahr 2020** richtet, sondern nach der **durchschnittlichen Monatsarbeitszeit im zweiten Kalenderhalbjahr 2019**. In den Fällen, in denen Fahrerinnen/Fahrer erst im ersten Kalenderhalbjahr 2020 eingestellt bzw. von einer anderen Dienststelle versetzt worden sind, bemisst sich das Pauschalentgelt zunächst bis Ende Juni 2020 nach der Monatsarbeitszeit im Februar 2020 bzw. bei späterer Einstellung nach der Monatsarbeitszeit, die im Monat Februar 2020 in vergleichbaren Fällen bzw. die nach den Erfahrungswerten der letzten Jahre im Monat Februar angefallen ist. Ab 1. Juli 2020 gelten wieder die tariflichen Vorschriften.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Nicole Lang

Ministerialdirigentin